## 7. Arfeil vom 23. Januar 1909

in Sachen Nauer, Bekl., Widerkl. u. Ber.=Kl., gegen Bak, Rl., Widerbekl. n. Ber.=Bekl.

Ausstellung von Akzepten als Ersatz einer Bürgschaftssicherheit:
Neuerung (Art. 142 Ziff. 1 OR)? — Vertrag über die entgeltliche
Abtretung einer ärztlichen Praxis: Irrtum beim Vertragsabschluss
(Art. 21, 24 OR)? Unmöglichkeit oder Unsittlichkeit der Leistung
(Art. 17 OR)? Begriff der «ärztlichen Praxis».

A. — Durch Urteil vom 22. Oktober 1908 hat das Kantons= gericht St. Gallen über die Rechtsbegehren:

a) ber Klage: Der Beklagte habe bem Kläger 180 Fr. nebst

Bins seit 1. Mai 1907 zu bezahlen;

b) ber Wiberklage: Der Wiberbeklagte habe dem Wiberkläger 5000 Fr. zu bezahlen, in der Meinung, daß diese Forderung um die Beträge von 1500 Fr. und 2000 Fr. reduziert werde, insofern der Wiberkläger als nicht pflichtig erklärt werde, die betreffensben Akzepte einzulösen;

in wesentlicher Bestätigung des Urteils der ersten Instanz, des

Bezirksgerichts Unter-Rheintal, vom 17. Juli 1908,

## erkannt:

1. Die Klage ist im Betrage von 180 Fr. nebst  $5\,^0/_0$  Zinsen seit 19. Juni 1907 (Erlaß des Zahlungsbesehls) geschützt, die Widerklage ist abgewiesen.

2. Beklagter zahlt:

Gerichtsgebühr							Fr.	40	
Ausstehende Kanzleigebühren							"	19	60
Weibelgebühren	•				•		#	2	—
	Zusammen						Fr.	61	60

abzüglich die Einschreibegebühr von 30 Fr.

3. Der erstinstanzliche rechtliche und außerrechtliche Kostenspruch ift bestätigt.

4. Der Beklagte hat den Kläger für das Appellationsverfahren mit 80 Kr. außerrechtlich zu entschädigen.

B. — Gegen bieses Urteil hat der Beklagte und Widerkläger die

Berufung ans Bundesgericht erklärt mit dem Antrag: Die Alage sei abzuweisen und die Widerklage gutzuheißen.

C. — In der heutigen Berufungsverhandlung vor Bundesgericht hat der Bertreter des Beklagten und Widerklägers diesen Antrag wiederholt und begründet. In Anwesenheit des Klägers und Widerbeklagten hat dessen Bertreter auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. - Der Kläger, der bis dabin in Schönengrund, Ranton Uppenzell A.=Rh., als Arzt praftiziert hatte, ließ sich 1904 als Arzt in Balgach, Ranton St. Gallen, nieber, indem er im Hause bes frühern dortigen Arztes eine Wohnung mietete. Schon in Schönen= arund hatte sich der Kläger mit der Absicht getragen, sich als Spezialist für Frauenkrankheiten weiter auszubilden. Im Frühling 1906 faßte er den Entschluß, zu diesem Behufe nach Wien zu gehen. Um 6. April schloß er mit dem Beklagten, der seine Stubien beendigt hatte und einen Wirkungskreis als Arzt suchte, einen Vertrag ab, deffen wesentliche Bestimmungen wie folgt lauten: "1. herr Dr. Bag tritt seine Bravis in Balgach an herrn med. "pract. Karl Nauer ab. 2, Gleichzeitig erwirbt Herr Karl Nauer "das zur Praxis gehörige gesamte Inventar laut Verzeichnis (mit "Ausnahme des gynäkologisch=geburtshilflichen Instrumentariums). "3. Der Verkaufspreis des Inventars beträgt 2500 Fr., zahlbar "in bar bei Antritt der Praxis. 4. Der Ablösungspreis der "Praxis beträgt 5000 Fr., zahlbar in drei Jahresraten, und zwar "1500 Fr. am 1. Januar 1907, 1500 Fr. am 1. Januar 1908 "und 2000 Fr. am 1. Januar 1909. Die Ablöfungssumme wird "burch 2 Bürgen sichergestellt und mit 40/0 vom Käufer verzinft. "5. Antritt ber Praxis findet statt am 1. Mai 1906. 6. Herr "Dr. Bag verpflichtet sich, bezüglich der Übernahme des Mietver= "trages an seinen Nachfolger zu benselben Bedingungen bei Dr. "Honegger, dem Besitzer des Hauses, nach bester Möglichkeit sich "zu verwenden." In der Folge wurde der Vertrag dahin abgeändert, daß der Beklagte an Stelle der Sicherheitsleistung durch Bürgen brei Akzepte für die drei Jahresraten ausstellte. Vor Vertragsabschluß hatte der Kläger dem Beklagten seine Bücher zur Einsicht vorgewiesen, aus denen sich ergab, daß der Kläger im

Jahre 1905 ein Bruttveinkommen von 15,000 Fr. gehabt hatte. Der Beklagte trat die Praxis in Balgach an und löste das auf 1. Januar 1907 fällige Akzept ein. Er weigerte sich dann aber, seinen weitern Verpstichtungen nach Ziffer 4 des Vertrages nach-

zukommen.

Mit der Klage forderte der Kläger den Zins vom Ablösungs= preis für die Praxis, nämlich  $4\%_0$  von 5000 Fr. vom 1. Mai 1906 bis 31. Dezember 1906 — 133 Fr. 34 Cts., und  $4^{\,0}/_{0}$ von 3500 Fr. vom 1. Januar 1907 bis 1. Mai 1907 = 46 Fr. 66 Cts., zusammen 180 Fr. Der Beklagte bestritt die Klage, weil der Zinsanspruch infolge der Ausstellung von Akzepten bahingefallen sei, und wendete ferner gegenüber der Klage und zur Begründung der Widerklage ein, daß der Vertrag vom 6. April 1906 gegen die guten Sitten verftoße und baher nichtig sei, baß ber Beklagte zubem beim Abschluß in einem wesentlichen Jrrtum sich befunden habe, da sich seither herausgestellt habe, daß das aus den Büchern des Klägers ersichtliche Jahreseinkommen, das im Jahre 1905 - aber freilich nur bamals - girka 15,000 Fr. betragen habe, auf zum Teil forcierte und zum Teil in zufälliger Beije (Pockenepidemie 2c.) gefteigerte Pravis zuruckzuführen sei, wie ja der Kläger überhaupt feine längere Praris beseffen habe; daß auch der Kläger den Bertrag nicht erfüllt habe, weil er den Beklagten bei ber Kundschaft nicht gehörig eingeführt habe (er habe ihn nur bei den damaligen zirka 18 Patienten vorgestellt und sei damn abgereist).

Das aus Fakt. A ersichtliche Urteil der Borinstanz beruht auf der Erwägung: Der vertragliche Zinsanspruch des Klägers sei nicht dahingefallen, weil in der Ausstellung der Akzepte keine Neuerung liege und weil auch in der vorbehaltlosen Empfang-nahme des Betrages des ersten Akzeptes durch den Kläger kein Berzicht auf die bezüglichen Zinsforderungen zu erblicken sei, da nach (vom Beklagten als solcher nicht angesochtener) Rechnungs-ausstellung des Klägers die Zinsforderung erst nach einem Jahre nach Begründung der Hauptschuld, also auf einen andern Termin, als die erste Ratazahlung, fällig geworden sei, so daß damals auch noch kein Ratazins habe gesordert werden können. Auf die Einsrede der Kichterfüllung des Bertrages durch den Kläger habe der

Beklagte verzichtet, indem er in Kenntnis der Art, wie die Einführung in die Praxis stattgesunden habe, das erste Akzept eingelöst und damit den Schuldgrund anerkannt habe; die Anerkennung wäre nur ausgeschlossen, wenn das Akzept von einem Dritteigentümer zur Zahlung präsentiert worden wäre, was von dem in dieser Beziehung beweispslichtigen Beklagten nicht dargetan worden sei. Die Einrede des wesenklichen Irrtums sodann tresse nicht zu, weil es sich dei dem behaupteten Irrtum über den Wert der Praxis um einen Irtum im Motiv handle, der unerheblich sei, da nicht behauptet werde, daß der Kläger ihn in arglistiger Weise hervorgerusen habe (DK: Art. 21, 24). Schließlich wird des längern ausgesührt, daß der Standpunkt des Beklagten, der Vertrag der Parteien sei nach Art. 17 DK unverbindlich, nicht zutreffe.

2. — Mit der Vorinftang ift davon auszugehen, daß die vertrag= liche Pflicht des Beklagten, den Ablösungspreis der Praxis von 5000 Fr. von deren Antritt, 1. Mai 1906, an mit  $4^{\circ}/_{0}$  zu verzinsen, nicht dadurch dahingefallen ift, daß der Beklagte, statt burch Bürgen Sicherheit zu leisten, dem Kläger je ein Afzept für die drei Jahresraten ausgestellt hat; denn die Ausstellung eines Wechsels für eine Forderung bewirkt, wie in der Braris feststeht (vergl. AS 14 S. 311; 22 S. 1235 Crw. 2; 23 S. 242), an sich noch keine, auch die Nebenrechte, wie Zinsen, ergreifende (Art. 129 OR) Reverung der letztern nach Art. 142 Ziff. 1 OR, fondern nur dann, wenn die Parteien dies gewollt und unzweideutig erklärt haben; und hievon kann hier keine Rede sein, da irgend= welche auf Novationswillen der Parteien deutende Momente nicht ersichtlich sind. Auch darin ist der Vorinstanz ohne weiteres bei= zupflichten, daß in der vorbehaltlosen Annahme der ersten Raten= zahlung durch den Kläger unter den vorliegenden Umständen kein Bergicht auf den vertraglichen Rins für diese liegt.

3. — Die Bestreitung des Beklagten sodann, daß der Kläger selber den Vertrag nicht richtig und vollständig erfüllt habe, ist von der Borinstanz gleichfalls mit Recht zurückgewiesen worden. Es genügt, wenn in dieser Beziehung auf die zutreffenden Ausssührungen des angesochtenen Urteils verwiesen wird. Ebenso unbegründet ist die Einrede des wesentlichen Irrtums. Der angebliche Irrtum des

55

Beklagten über die Bedeutung und den ökonomischen Wert der Braris stellt sich als unwesentlicher Frrtum über den Wert der Gegenleiftung dar (Art. 21 leg. cit.). Daß der Beklagte in dieser Beziehung durch wissentlich falsche Angaben des Klägers getäuscht worden sei (Art. 24), ist zwar heute von seinem Vertreter angebeutet, aber vor den kantonalen Gerichten nicht geltend gemacht worden. Nach den nicht als aktenwidrig bemängelten Feststellungen der Vorinstanz hat dem auch der Kläger dem Beklagten lediglich seine Bücher vorgelegt und es diesem, der sich auch sonst über alle in Betracht kommenden Verhältnisse erkundigen konnte, überlaffen, daraus feine Schlüffe zu ziehen.

4. — Durch den Vertrag, soweit er die Abtretung der Praxis anbetrifft, hat sich der Kläger dem Beklagten gegenüber zu einem Verhalten verpflichtet, das diesem ermöglichen foll, als sein Nachfolger in die ärztliche Praxis einzutreten, und das im wesentlichen darin besteht, daß der Kläger zu Gunften des Beklagten auf die weitere Berufsausübung als Arzt in Balgach verzichtet, den Beklagten zu seinem Nachfolger erklärt, in Zukunft ihm im betref= fenden Rayon keine Konkurrenz macht und sich auch dafür verwendet, daß der Beklagte die Wohnung des Klägers zur Miete erhält. Darnach hat aber ber Vertrag auf Seite bes Klägers, was beute von deffen Vertreter in Abrede oder doch in Zweifel geftellt worden ist, Leistungen zum Gegenstand, die an sich durchaus mög= lich sind, wie sie ja auch tatsächlich vom Kläger bisher erfüllt wurden und zum Erfolg gehabt haben, daß der Beklagte an Stelle bes Klägers in Balgach praktizieren kann.

Frägt es sich ferner, ob der Vertrag unsittlich und daher nichtig sei, so ist daran zu erinnern, daß nach der Praxis in der Auslegung des Art. 17 DR ein Geschäft nicht nur dann als unsitt= lich erscheint, wenn es zu einer unsittlichen Handlung verpflichtet oder doch indirekt auf Begehung oder Körderung einer solchen ge= richtet ist, sondern auch überhaupt, wenn es durch die Verwerflich= feit der in ihm sich fundgebenden Gesinnung das Sittengefühl verletzt (AS 29 II S. 126 Erw. 6 und die dortigen Nachweise; 25 II S. 830); und der Widerstreit mit der Moral kann dabei speziell auch darin liegen, daß eine Handlung, die ihrer besondern Natur nach nicht gegen Lohn erfolgen follte, mit einer pekuniären Leistung verknüpft wird (AS 21 S. 845 Erw. 7). Nun ist die

herufliche Tätigkeit des Arztes gewiß eine für die allgemeine Mohlfahrt höchst wichtige soziale und wissenschaftliche Funktion, Die unerkennbar eine Analogie mit ber Stellung eines Beamten barbietet; aber sie ist boch zugleich auch Erwerbstätigkeit, und wenn es auch zweifellos das sittliche Gefühl kränkt, daß ein Arzt bei ber Ausübung seines Berufs dem Erwerbstrieb einen zu großen Spielraum gemährt, fo biege es doch auf ber andern Seite fich gegen die realen Verhältnisse des Lebens verschließen, wenn man nicht auch dem wirtschaftlichen Moment in der ärztlichen Tätiakeit eine gemisse nicht unerhebliche Bedeutung zuerkennen wollte. Auch bei der Frage, ob die Abtretung einer ärztlichen Praxis gegen Entgelt als ein vom moralischen Standpunkte aus verwerfliches Geschäft anzusehen ist, darf dieses immerhin starke ökonomische Element, dem eine pekuniäre Wertung der Praxis entspricht, nicht außer Betracht bleiben. Der Begriff der medizinischen Praxis, Rundschaft, sodann umfaßt die Gesamtheit der Beziehungen, wie sie zwischen dem Bublikum und dem Arzt als solchem bestehen. Soweit biese Beziehungen auf dem Vertrauen der Patienten in die wissenschaftlichen und sittlichen Befähigungen des Arztes beruhen, sind fie rein persönlicher Natur und im allgemeinen nicht über= tragbar. Ausnahmsweise mag es gelingen, daß der abgehende Arzt biefes Bertrauen wenigstens zum Teil durch besondere Empfehlung auf seinen Nachfolger hinüberleitet. Doch durfte es dem Wesen des rein subjektiven Verhältnisses zwischen Kundschaft und Arzt und damit wohl auch den Anforderungen der Moral widersprechen, daß eine solche besondere Empfehlung durch Geld erkauft und da= mit jenes Vertrauen zur Erzielung von Vermögensgewinn ver= wertet wird. Die Beziehungen zum Publikum erschöpfen sich aber vielsach nicht in diesem Vertrauensverhältnis, sondern begreifen eine Reihe mehr äußerlicher, objektiver Momente in sich: die gun= stige Lage der Örtlichkeit, von der aus die Praxis geubt wird, und die begueme Verbindung des Publikums mit dieser Ortlich= keit, die Gewohnheit des Publikums von hier aus ärztlich bedient zu werben, die Größe und Bedeutung der Konkurrenz usw. Und diese mehr äußerlichen Momente werden namentlich auf dem Lande, im Gegensatz zu städtischen Verhaltnissen, von Bedeutung sein, wo oft der Argt, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, sich in einer tatsächlichen Monopolstellung befindet. Wird der ökono=

mische Wert einer medizinischen Pravis, insoweit er die obsektiven Beziehungen des Lublikums zum Argt repräsentiert, zum Gegenstand des rechtsgeschäftlichen Verkehrs gemacht, so kann darin nach ben bei uns herrschenden Auffaffungen an sich noch keine Verlegung moralischer Gebote, kein Ausdruck niedriger, gemeiner Ge= sinnung, auch keine Hintansetzung zwingender, öffentlicher Interessen und daher keine Unfittlichkeit im Sinne bes Art. 17 gefunden werden, wenn auch vielleicht ein vornehmeres ethisches Empfinden und ein gesteigertes ärztliches Standesgefühl daran Anftoß nehmen mögen, sondern es müßten im einzelnen Fall noch befondere Umstände hinzukommen, die dem Geschäfte den Charafter des Unsitt= lichen geben. Es darf denn auch hervorgehoben werden, daß, nach ber Kenntnis des Bundesgerichts, die Übertragung einer ärztlichen Praxis gegen Entgelt, sei es in Verbindung mit einem Kauf über Liegenschaft und Inventar, sei es ohne folden, in der Schweiz keine seltene Erscheinung ist. (In der bei den Akten liegenden Nummer bes Korrespondenzblattes für Schweizerärzte vom 15. März 1906 finden sich drei auf solche Geschäfte abzielende Inserate; vergl. auch AS 34 II Nr. 46).

Im vorliegenden Fall sind nun keine Anhaltspunkte dafür vor= handen, daß der Kläger durch den Vertrag, d. h. gegen Bezahlung, es auf sich genommen hätte, das rein persönliche Vertrauen, das seine Runden zu ihm haben mochten, durch besondere Empfehlung bem Beklagten zuzuwenden, was, wie ausgeführt, der Sittlichkeit widerstreiten würde. Es ist nicht anzunehmen (f. Erw. 3 hievor), daß der Kläger in dieser Beziehung zu mehr verpflichtet war, als er wirklich getan hat; nach der eigenen Darstellung des Beklagten hat aber der Kläger ihn in keineswegs intensiver und dringender Weise, wie es eine solche besondere Empfehlung bedingen würde, bei der Kundschaft eingeführt. Vielmehr erscheint die Auffassung als begründet, daß es sich hier bei der Abtretung der Praxis im wesentlichen um die Überleitung der objektiven, außern Beziehungen zwischen Publikum und Arzt auf den Nachfolger gehandelt hat. wie sie nach dem Gesagten gegen Entgelt sich nicht als unzulässig barstellt: Der Kläger hatte als einziger Arzt in Balgach eine Art tatsächlichen Monopols in einem gewissen Umkreis, und er hatte sich nach dem Vertrag speziell auch dafür zu bemühen, daß: der Beklagte von derfelben Wohnung aus die Braris betreiben

konnte. Weiterhin ist ber Preis, den ber Beklagte für die Leiftung bes Klägers versprochen hat (5000 Fr.), nicht berart hoch, daß badurch der Beklagte genötigt wäre, beim Weiterbetrieb der Bravis in einer für die richtige Berufsausübung nachteiligen Beise auf die Erzielung hoher Einnahmen zu sehen (ein Moment, welches bas deutsche Reichsgericht, Entsch. 66 Nr. 36. mit veranlagt bat. im Berkauf einer gabnärztlichen Praxis unter ben dortigen Ber= hältniffen einen Berftog gegen die guten Sitten im Sinne von § 138 BGB zu sehen). Ebensowenig liegt etwas bafür vor, bak ber Kläger bei der Wahl des Nachfolgers mehr auf die Höhe des Raufpreises als auf berufliche Eignung Rücksicht genommen hätte. was im Hinblick auf die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Standes vom moralischen Standpunkte aus ohne Frage wiederum zu mißbilligen ware (RG a. a. D.); schon der Umstand, daß (im Kanton St. Gallen) die Ausübung des ärztlichen Berufs nur dem Inhaber bes eidgenöfsischen Diploms gestattet ift, bietet ja in dieser Hinsicht eine Garantie. Sonstige konkrete Momente, die den Vertrag der Parteien zu einem unsittlichen machen, sind keine ersicht= lich. Die Vorinstanz hat daher mit Recht den Vertrag als einen erlaubten geschützt (f. aus der deutschen Gerichtspraris: in ahn= lichem Sinn DLG Zweibrücken, Zeitschrift für frang. Zivilrecht 32 S. 166; grundsätzlich abweichend: DLG Braunschweig, Seufferts Archiv 58 I und ebenso, wenn auch unter spezieller Berücksichtigung der Verhältnisse des Falles, RG a. a. D.; vergl. auch RG 66 Nr. 37, 68 Nr. 50; über die französische Gerichts= praxis, welche die Zulässigkeit einer Abtretung der ärztlichen Braxis gegen Entgelt im allgemeinen bejaht: Rép. gen. alph. du droit franç. von Carpentier et Frèrejonan, 27 S. 716).

Ist aber der Vertrag der Parteien als gültig zu betrachten, so folgt daraus die Bestätigung des die Klage gutheißenden und die Widerklage abweisenden kantonalen Urteils.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 22. Oktober 1908 in allen Teilen bestätigt.